# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

**Jahrgang 1995** Ausgegeben und versendet am 11. April 1995 **14. Stück**



21. Gesetz vom 26. Jänner 1995 über die Förderung der Jugend (Bgld. Jugendförderungsgesetz)
22. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. April 1995 über die Errichtung von örtlichen Tourismusverbänden


## 21. Gesetz vom 26. Jänner 1995 über die Förderung der Jugend (Bgld. Jugendförderungsgesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Zielsetzung

Das Land Burgenland fördert die Jugend in ihrer seelischen, geistigen und körperlichen Entwicklung und leistet damit einen Beitrag zu einer grundlegenden religiösen, moralischen, politischen und sozialen Bildung sowie zur Persönlichkeitsentfaltung in demokratischer Gesinnung mit dem Bekenntnis zur Republik Österreich. Die Erziehungsaufgaben von Familie, Schule und Beruf sind unter besonderer Berücksichtigung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt des Landes auf dem Gebiete der außerschulischen Jugenderziehung durch Hilfeleistungen in ideeller, beratender und fördernder Weise zu ergänzen und fortzusetzen.

§ 2

Förderung

(1) Förderungsleistungen nach diesem Gesetz können gewährt werden

a) jungen Menschen bis zum 27. Lebensjahr;
b) Organisationen, denen junge Menschen angehören und die sich zu den Prinzipien der Demokratie und der Verfassung der Republik Österreich bekennen;
c) Organisationen, Einrichtungen und Einzelpersonen, die junge Menschen betreuen;
d) Organisationen und Einrichtungen, die sich der Ausbildung bzw. Fortbildung der Jugendbetreuer widmen;
e) Gemeinden, soweit bei ihnen ein eigener Gemeindejugendreferent bestellt ist und die zu fördernde Maßnahme nicht bereits durch andere Organisationen, Einrichtungen oder Einzelpersonen getroffen wurde.

(2) Gefördert werden können insbesondere Maßnahmen

a) zur Entfaltung der Persönlichkeit und der Anlagen des jungen Menschen;
b) zur Förderung der Jugendarbeit in und mit der Familie - unbeschadet der den Eltern aus § 137a des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und Art. 2 des 1. Zusatzprotokolles zur Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten (MRK) vom 20. März 1952, BGBl.Nr. 210/1958, erfließenden Rechte;
c) zur Förderung der Bereitschaft des jungen Menschen zu Toleranz, Verständigung, friedlichem Zusammenleben in innerstaatlicher und internationaler Hinsicht sowie des Umweltbewußtseins;
d) zur politischen Bildung, staatsbürgerlichen und religiösen Erziehung und zum sozialen Engagement des jungen Menschen;
e) zur Förderung der Begegnung des jungen Menschen mit Kulturgütern und seiner Teilnahme am kulturellen Leben;
f) zur gesunden und körperlichen Entwicklung des jungen Menschen;
g) zur Verkehrserziehung, zur Medienerziehung sowie zur sinnvollen, den verschiedenen Interessen entsprechenden Freizeitgestaltung junger Menschen.

(3) Gegenstand der Förderung können insbesondere sein

a) die Errichtung, Erweiterung, Ausgestaltung, Erhaltung und Führung von Jugendberatungsstellen, Jugendzentren, Lokalen von Jugendorganisationen, Jugendtreffpunkten, Jugendherbergen und ähnlichem;
b) die Abhaltung von Kursen, Seminaren und diesen gleichzuhaltenden Veranstaltungen junger Menschen;
c) kulturelle Aktivitäten junger Menschen;
d) die Durchführung von Jugendwanderungen, Jugendlagern, Ferialaktionen und ähnlichem;
e) die Aus- und Fortbildung von Jugendbetreuern, soweit diese nach allgemein anerkannten Grundsätzen der Jugendarbeit durchgeführt wird und den allgemeinen Zielen der Jugendförderung dient;
f) Forschungsaufträge über Jugendfragen;
g) die Herausgabe von Publikationen wie Jugendzeitschriften und Jugendinformationen;
h) die Herstellung und der Verleih von Jugendfilmen, die der Jugendförderung im Sinne dieses Gesetzes dienen;
i) die Aufklärung über die Folgen von Alkohol-, Nikotin- und Suchtmittelgenuß;

j) Beiträge zur Sexualerziehung sowie die Aufklärung über die Gefahren einer Infektion mit einem Human Immunodeficiency Virus (HIV) und eines erworbenen Immundefektsyndroms (AIDS-Acquired Immuno Deficiency Syndrome);
k) Aktivitäten zur Betreuung jugendlicher Pendler, Arbeitsloser und Behinderter, insbesondere Aktivitäten zur Integration jugendlicher Behinderter;
l) Aktivitäten zum Schutze der Umwelt und zur Hebung des Umweltbewußtseins der Jugend;
m) Aktivitäten, die zur Erhaltung und Festigung von Kultur und Sprache der burgenländischen Volksgruppen dienen, soferne sie den Bestimmungen des Abs. 1 entsprechen;
n) Aktionen der Jugendbegegnung und Jugendverständigung auf innerstaatlicher und internationaler Ebene.

§ 3

Förderungsvoraussetzungen

(1) Eine Förderung ist über schriftliches Ansuchen unter Anschluß einer detaillierten Darstellung des Projektes und eines Finanzierungsplanes bei der Landesregierung zu beantragen.

(2) Voraussetzung ist die sachliche und persönliche Förderungswürdigkeit im Sinne der §§ 1 und 2.

(3) Für eine gewährte Förderung ist ein Nachweis mit Originalbelegen über die widmungsgemäße Verwendung zu erbringen. Eine weitere Förderung kann nach Vorlage dieses Verwendungsnachweises gewährt werden.

(4) Eine zu Unrecht bezogene oder nachweislich widmungswidrig verwendete Förderung ist rückzuerstatten.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Förderung und deren Voraussetzungen sind durch Richtlinien der Landesregierung festzulegen.

§ 4

Gemeindejugendreferent

Zur Unterstützung der Jugendarbeit in der Gemeinde kann vom Bürgermeister ein Gemeindejugendreferent bestellt werden.

§ 5
Jugendbeirat

(1) Bei der Landesregierung wird auf die Dauer der jeweiligen Gesetzgebungsperiode des Landtages ein Jugendbeirat errichtet, dessen Funktionsperiode mit der gültigen Bestellung der neuen Jugendbeiratsmitglieder endet.

(2) Der Jugendbeirat steht unter dem Vorsitz des für die Angelegenheiten der außerschulischen Jugenderziehung zuständigen Mitgliedes der Landesregierung (Jugendreferent). Dem Jugendbeirat gehören weiters an:

a) vier Mitglieder der im Landtag vertretenen Parteien nach ihrem Stärkeverhältnis im Landtag;
b) fünf Mitglieder des Landesjugendforums (§ 6);
c) je ein Mitglied der in den einzelnen politischen Bezirken des Landes (mit Ausnahme der Freistädte Eisenstadt und Rust); jeweils zusammengefaßten Gemeindejugendreferenten;
d) der Kinder- und Jugendanwalt (§ 11 des Burgenländischen Jugendwohlfahrtsgesetzes, LGBL.Nr. 32/1992).

(3) Die Landesregierung bestellt die in Abs. 2 lit. a genannten Mitglieder über Vorschlag der Landtagsfraktionen der im Landtag vertretenen Parteien. Die Landesregierung hat die Anzahl der auf die im Landtag vertretenen Parteien entfallenden Mitglieder festzustellen und die Parteien im Wege des Präsidenten des Landtages zu ersuchen, von den ihnen zustehenden Vorschlagsrechten innerhalb von vier Wochen Gebrauch zu machen.

(4) Die in Abs. 2 lit. b genannten Mitglieder bestellt die Landesregierung über Vorschlag des Landesjugendforums. Die Landesregierung hat das Landesjugendforum zu ersuchen, binnen vier Wochen von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch zu machen.

(5) Die in Abs. 2 lit. c genannten Mitglieder werden bezirksweise über Vorschlag der jeweils in einem politischen Bezirk zusammengefaßten Gemeindejugendreferenten gewählt, wobei die bei den Freistädten Eisenstadt und Rust eingesetzten Gemeindejugendreferenten dem Bezirk Eisenstadt - Umgebung zuzuzählen sind. Die Ausschreibung und Durchführung der Wahl erfolgt durch das Amt der Landesregierung. Die Wahl erfolgt durch schriftliche Stimmabgabe. Im Falle nur eines jeweils einzigen Wahlvorschlages im Bezirk kann im Einvernehmen mit allen Wahlberechtigten die Wahl auch mündlich durch Zustimmung erfolgen. Wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt und die Wahl annimmt, gilt als gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Der Vertreter der mit der Besorgung der Angelegenheiten der außerschulischen Jugenderziehung betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung im Landesjugendforum ist von einer Bestellung im Jugendbeirat ausgeschlossen.

(7) In gleicher Weise ist für jedes der in Abs. 2 lit. a und b genannten Mitglieder auch ein Ersatzmitglied zu bestellen und für jedes der in Abs. 2 lit. c genannten Mitglieder ein Ersatzmitglied zu wählen. Die Bestellung des Ersatzmitgliedes für den Kinder- und Jugendanwalt (Abs. 2 lit. d) erfolgt über Vorschlag der mit der Besorgung der Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung. Den Vorsitzenden vertritt im Verhinderungsfalle der Leiter (bei dessen Verhinderung sein Vertreter im Amte oder ein anderer Bediensteter) der mit der Besorgung der Angelegenheiten der außerschulischen Jugenderziehung betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung.

(8) Der Jugendbeirat hat die Landesregierung unter Bedachtnahme auf die Gesamtsituation der burgenländi-

schen Jugendarbeit, insbesondere bei der Erstellung von Gesetzesentwürfen, Erlassung von Verordnungen und sonstigen generellen Richtlinien, die die Jugendarbeit betreffen, zu beraten. Er ist weiters in Fragen der Jugendförderung und in sonstigen Fragen der außerschulischen Jugenderziehung, die von grundlegender Bedeutung sind, zu hören.

(9) Der Jugendbeirat ist binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zu konstituieren und mindestens halbjährlich vom Vorsitzenden einzuberufen. Der Jugendbeirat ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(10) Die Landesregierung kann Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Jugendbeirates abberufen, wenn diese das Ansehen oder die Interessen des Landes schädigen oder wenn sie in Widerspruch zu diesem Gesetz tätig werden. Vorher ist dem Jugendbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 6

Landesjugendforum

Die burgenländischen Jugendorganisationen bilden durch freiwilligen Zusammenschluß zu einer Arbeitsgemeinschaft das Landesjugendforum. Dieses beschließt für sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere nähere Bestimmungen über die Einberufung von Sitzungen, das Antragsrecht, die Beschlußfähigkeit und die Abstimmung zu enthalten hat. Das Landesjugendforum ist berechtigt, die Landesregierung in Fragen der Jugendarbeit und Jugendförderung zu beraten und zu Gesetzen und Verordnungen, die die Jugendarbeit betreffen, Stellungnahmen abzugeben. Das Landesjugendforum ist weiters berechtigt, gemeinsame Anliegen aufzugreifen und gemeinsame Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

§ 7

Tätigkeitsbericht

Die Landesregierung hat dem Landtag jährlich einen Bericht über die Tätigkeit und die erforderlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der außerschulischen Jugendarbeit (Jugendbericht) zu erstatten und im Landesamtsblatt zu veröffentlichen.

Der Präsident des Landtages: **Dr. Dax**

Der Landeshauptmann: **Stix**

## 22. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. April 1995 über die Errichtung von örtlichen Tourismusverbänden

Aufgrund des § 3 Abs. 2 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, in der Fassung LGBl. Nr. 7/1994 und LGBl. Nr. 33/1994, wird in den nachstehend angeführten Gemeinden ein örtlicher Tourismusverband errichtet:

| Gemeinde | Ortsklasse |
|---|---|
| Edelstal | IV |
| Nikitsch | IV |
| Unterfrauenhaid | IV |

Für die Landesregierung:

**Ing. Jellasitz**